

# Gewerkschaft der Polizei

# top @ ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 35/2008

---

## **Tarifinformation: Pflegezeitgesetz eröffnet Tarifbeschäftigten Möglichkeit für Angehörigenpflege**

Seit 1. Juli 2008 besteht durch das Pflegezeitgesetz für **alle Tarifbeschäftigten** die Möglichkeit, für akut aufgetretene Pflegefälle in der eigenen Familie eine sogenannte „**kurzzeitige Arbeitsverhinderung**“ wahrzunehmen. Dieser kurzfristige „**Pflegeurlaub**“ **von bis zu zehn Tagen** kann spontan und relativ unbürokratisch in Anspruch genommen werden und muss vom Arbeitgeber unverzüglich gewährt werden.

Eine weitere Option für schwerwiegendere Pflegefälle ist die **Inanspruchnahme einer Pflegezeit, die bis zu einem halben Jahr** von den Arbeitspflichten entbindet. Auch diese muss vom Arbeitgeber akzeptiert werden, lediglich etwaige Wünsche auf vorübergehende Teilzeitarbeit darf er im Hinblick auf dringende betriebliche Gründe verwehren.

**Eine Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung entsteht dem Arbeitgeber durch das Pflegezeitgesetz jedoch bis auf wenige Ausnahmen nicht.** Hervorzuheben ist bezüglich der Auswirkungen dieses Gesetzes, dass von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit ein **Sonderkündigungsschutz** besteht.

Einschränkungen bestehen weiterhin hinsichtlich des Anspruches auf das pauschale Leistungsentgelt, der Berechnung der Jahressonderzahlungen und der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung, die jedoch im Einzelfall geprüft werden müssen. Der Anspruch auf die genannten Instrumentarien besteht pro pflegebedürftigen Angehörigen einmal.

**Diese Regelung gilt nicht für Beamtinnen und Beamte:** diese können z.B. nach Art. 80 b BayBG zur Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zu zwölf (ab April 2009: 15) Jahre Urlaub ohne Dienstbezüge erhalten.